

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)

die Verwaltung des Abgeordnetenhauses  
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes  
die Präsidentin des Rechnungshofes  
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit  
die Bezirksämter  
die Sonderbehörden  
die nichtrechtsfähigen Anstalten  
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

nachrichtlich

an den Hauptpersonalrat  
die Hauptschwerbehindertenvertretung  
den DGB Bezirk Berlin-Brandenburg  
den dbb Beamtenbund und Tarifunion

Geschäftszeichen:

SenFin IV D 16 – 0410/§ 79 LBG

Bearbeiter/in:

Frau Loppnow

Zimmer: 1022

Telefon: 9020 2099

Telefax: 9020 28 2099

Saskia.Loppnow@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:

poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:

post@senfin-berlin.de-mail.de

[www.berlin.de/sen/finanzen](http://www.berlin.de/sen/finanzen)

Verkehrsverbindungen:

U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 11. Juni 2018

## Rundschreiben IV Nr. 24/2018

### Hinweise zu § 79 Landesbeamtengesetz (LBG)

Rundschreiben der Senatsverwaltung für Inneres und Sport, I Nr. 14/2016 vom 05. September 2016

Neufassung der folgenden Nummern des oben genannten Rundschreibens I Nr. 14/2016:

### 7.3 Jährliche Sonderzahlung

Die jährliche Sonderzahlung ist mit dem auf die Zeit der Dienstunfähigkeit entfallenden Anteil zu berücksichtigen; hierzu ist die jährliche Sonderzahlung - unter Berücksichtigung des Alimentationsprinzips - auf die Jahrestage des entsprechenden Kalenderjahres zu verteilen (vgl. § 2 Sonderzahlungsgesetz).



Zahlungen bitte unbar nur an die Landeshauptkasse Berlin:

Postbank Berlin IBAN: DE47 1001 0010 0000 0581 00, BIC: PBNKDEFF100

LBB IBAN: DE25 1005 0000 0990 0076 00, BIC: BELADEBEXXX

Deutsche Bundesbank IBAN: DE53 1000 0000 0010 0015 20, BIC: MARKDEF1100

Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert.

Demnach ergibt sich für die anteilige Sonderzahlung die folgende Berechnungsformel:

$$\frac{\text{Sonderzahlung x Dienstunfähigkeitstage (inkl. Wochenenden)}}{\text{Jahrestage (365-366)}} = \text{anteilige Sonderzahlung.}$$

#### 7.4 anteilige Bezüge während des Urlaubs sowie Urlaubsabgeltung

Auch die während des Urlaubs gezahlten Bezüge sind mit dem auf die Zeit der Dienstunfähigkeit entfallenden Anteil zu berücksichtigen. Die auf die Urlaubszeit entfallenden Dienstbezüge sind ebenso wie die jährliche Sonderzahlung auf die Jahrestage des entsprechenden Kalenderjahres abzüglich der Urlaubs- und Freistellungstage umzurechnen.

Demnach ergeben sich für die Berechnung der anteiligen Urlaubsbesoldung die folgenden Berechnungsformeln:

##### 1. Schritt:

$$\frac{\text{Jahreseinkommen x Jahresurlaubstage (inkl. AZV Tag)}}{\text{Jahrestage-Jahresurlaubstage (inkl. AZV Tag)}} = \text{jährl. Urlaubsbesoldung.}$$

##### 2. Schritt:

$$\frac{\text{jährl. Urlaubsbesoldung x Dienstunfähigkeitstage (inkl. Wochenenden)}}{\text{(Jahrestage-Jahresurlaubstage (inkl. AZV Tag))}} = \text{auf die DU entfallende Urlaubsbesoldung.}$$

Bei der Berechnung der Jahresurlaubstage sind die dienstfreien Tage wie z.B. Wochenenden nicht zu berücksichtigen.

Um einen ersatz- und übergangsfähigen Schaden handelt es sich auch bei einer Urlaubsabgeltung (vgl. BGH, Urteil vom 13. August 2013, Az. VI ZR 389/12).

Der einer oder einem durch Unfall schwerbehindert gewordenen Beamtin oder Beamten nach § 208 SGB IX<sup>1</sup> gewährte Zusatzurlaub ist nicht als gesetzlich pauschalierter Folgeschaden einer die Schwerbehinderung begründenden Verletzung anzusehen (Juris, Leitsatz, BGH Urteil VI ZR 269/78 vom 09.10.1979). Auf den Dienstherrn, der die Bezüge während dieses Urlaubs weiterzahlt, kann deshalb insoweit keine Forde-

---

<sup>1</sup> Neuntes Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), in Kraft getreten am 01.01.2018, in der bis zum 31.12.2017 geltenden Fassung des Gesetzes geregelt in § 125 SGB IX, in § 44 des Gesetzes zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft - SchwBG in der bis zum 31.07.1986 geltenden Fassung geregelt

rung übergehen (GKÖD L, Kommentar zu § 76 Bundesbeamtengesetz – BBG Übergang eines Schadenersatzanspruchs gegen Dritte, Rz. 28 [Satz 1 und 3 wortgleich mit § 79 LBG]).

Mein Rundschreiben I Nr. 14/2016 vom 05. September 2016 wird hinsichtlich der Nummern 7.3 und 7.4 gegenstandslos.

Ferner steht Ihnen das Rundschreiben auf der Rundschreibendatenbank des Landes Berlin unter <http://www.berlin.de/politik-und-verwaltung/rundschreiben> zur Verfügung.

Im Auftrag

Weyrich